

Ministerial-Bekanntmachungen.

[38] I. Da der Ablauf des dreijährigen Zeitraums, auf dessen Dauer die dormaligen Mitglieder der Bezirksausschüsse gewählt sind, bevorsteht: so wird die Vor- nahme der erforderlichen neuen desfallsigen Wahlen in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. Mai 1853 von dem unterzeichneten Staats-Ministerium hiermit angeordnet, und es werden insonderheit die Großherzoglichen Rechnungsdämter und Steuer-Lokal-Kommissionen auf die Vorschriften des analog zur Anwendung kommenden Gesetzes vom 6. April 1852 über die Wahl der Landtags-Abgeordneten wegen Anfertigung der Zusammenstellung der Namen Derjenigen, welche aus inländischem Grundbesitz ein jährliches Einkommen von wenigstens Eintausend Thalern versteuern bezüglich Derer, die in den Steuervollen I. und II. Theils zusammen genommen mit einem Jahreseinkommen von wenigstens Eintausend Thalern aus andern Quellen, als dem Grundbesitz verzeichnet stehen, sowie wegen Abgabe der gedachten Zusammenstellungen an die Großherzoglichen Bezirks-Direktoren hieburch hingewiesen.

Weimar am 19. April 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

Schambach.

[39] II. Nachdem in Folge der Wiederaufhebung des Kriegszustandes im Bereiche mehrerer Armeekorps-Bezirke (Bekanntmachung vom 4. April 1871 Regier.-Bl. S. 31) durch Allerhöchsten Erlaß Seiner Majestät des Deutschen Kaisers vom 8. d. M. nunmehr auch die Auflösung der für das vormalige Norddeutsche Bundesgebiet eingesetzten fünf General-Gouvernements, von denen das für den 7. 8. und 11. Armeekorps-Bezirk errichtete sich mit über das Staatsgebiet des Großherzogthums erstreckt, angeordnet worden ist, so wird Solches zur gänzlichen Erledigung der Ministerial-Bekanntmachung vom 30. Juli v. J. (Regier.-Bl. v. 1870 S. 71) hiermit bekannt gemacht.

Weimar am 24. April 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

G. Thon.